

Satzung

Satzung des „Verband für Grabungstechnik und Feldarchäologie“ e. V. vom 12. April 2016, zuletzt geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2016.

§ 1 - Name des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Verband für Grabungstechnik und Feldarchäologie“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein soll in das zentrale Vereinsregister des Landes Berlin am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

§ 2 - Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein „Verband für Grabungstechnik und Feldarchäologie“, nachfolgend Verein genannt, ist eine Vereinigung von Einzelpersonen, Vereinigungen oder Institutionen, die an diesem Fach interessiert sind.
- (2) Zweck des Vereins ist gemäß § 52 AO die Wahrung, Pflege und Förderung der Belange der Feldarchäologie/Grabungstechnik, insbesondere die Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe und Nachwuchsförderung.
- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - (a) Vortragsveranstaltungen und Exkursionen
 - (b) Herausgabe einer Zeitschrift/eJournal mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht
 - (c) besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken
 - (d) Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen
 - (e) Unterstützung der feldarchäologischen Forschung und Lehre
 - (f) Förderung des Erhalts und der Erforschung historischer Kulturlandschaften und -Landschaftsbestandteile von besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Bodendenkmäler
 - (g) Bemühung um Schutz und Erhalt geschützter oder schützenswerter Bodendenkmäler
 - (h) Bemühung um den Ausbau und den Erhalt der wissenschaftlichen Einrichtungen des Faches Feldarchäologie/Grabungstechnik

- (i) Beteiligung an der Klärung der Berufs-, Fach- und Studienfragen einschließlich der fachlichen Ethik
 - (j) Förderung der Zusammenarbeit und des Gedankenaustausches ihrer Mitglieder
 - (k) Förderung wissenschaftlicher Kontakte zu allen anderen archäologischen Disziplinen und Nachbarwissenschaften
- (4) Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst den deutschsprachigen Raum.
- (5) Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

§ 3 - Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Reisekosten / Tagegelder

Über die Erstattung von Reisekosten für den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Grabungstechnik/Feldarchäologie nachgehen oder sich in einer Ausbildung befinden, die auf eine Tätigkeit in der Grabungstechnik/Feldarchäologie abzielt. Die Mitglieder müssen die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen. Beschränkungen hinsichtlich der akademischen oder sonstigen Ausbildung bestehen nicht.

Fördermitglieder können Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen) werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Langjährige Vorstandsvorsitzende können, wenn sie vorgenannte Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig und sollen über Bankeinzugsverfahren abgewickelt werden.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

§ 9 - Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem Kassenwart
 3. dem Schriftführer
 4. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 5. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Kassenwart ist mit der Zustimmung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern berechtigt, über Neuanschaffungen bis zu einer Höhe von EUR 2500,00 € selbständig zu entscheiden.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre.

- (5) Die Wahlen erfolgen geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann per Akklamation gewählt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
- (6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen auf elektronischem Weg. Einladungsfrist ist in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage unter Angabe der Tagesordnung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins „Verband für Grabungstechnik und Feldarchäologie“. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- (10) Zur Regelung der Geschäftsabläufe darf sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden in zweijährigem Turnus einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand diese für nötig erachtet oder ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von dem in § 14 festgehaltenen Fall. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich vereinsöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, als Gäste zur Mitgliederversammlung zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter
 - b) Kassenbericht des Kassenwartes
 - c) Verlesen der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Anträge
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Ausschüsse/Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse/Arbeitskreise einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 10 dieser Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 15 - Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Schlegelstraße 1
53113 Bonn

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins
verabschiedet.

Berlin, den 12. April 2016